

Teilrevision Luftfahrtgesetz – Betriebszeiten der Landesflughäfen

Wichtigstes Anliegen

Sicherung der Betriebszeiten: An den Landesflughäfen Genf und Zürich sind Betrieb und Öffnungszeiten mindestens im bisherigen Umfang dauerhaft zu gewährleisten. Eine Kürzung der Betriebszeiten hätte den Verlust des heutigen Drehkreuzbetriebs zur Folge und würde die Erreichbarkeit der Schweiz signifikant verschlechtern. Am Flughafen Zürich würden mindestens 30% der Langstreckenflüge wegfallen. Das gilt es zu verhindern.

Bedeutung der Landesflughäfen und des Flughafens Zürich

- Die Landesflughäfen Zürich, Genf und Basel-Mulhouse sind die wichtigsten Luftfahrt-Infrastrukturanlagen der Schweiz und stellen die Luftanbindung der Schweiz sicher.
- Die internationale Anbindung ist für die Schweiz von elementarer Bedeutung für Tourismus, Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft.
- Der Flughafen Zürich ist das einzige interkontinentale Luftverkehrsdrehkreuz der Schweiz.
- Er bindet die Schweiz an die wichtigsten Metropolen dieser Welt an.
- Der Flughafen Zürich ist auf gute Rahmenbedingungen angewiesen, um möglichst viele Direktverbindungen anbieten zu können und den Bundesauftrag zu erfüllen.
- Dazu gehören konkurrenzfähige Betriebszeiten, eine leistungsfähige aviatische Infrastruktur am Boden und in der Luft sowie der Erhalt eines Luftverkehrsdrehkreuz.
- Die langfristige Anbindung der Schweiz an die Welt muss weiterhin sichergestellt werden.

Hintergrund & Argumentation

- Der Bundesrat präzisiert in der Antwort zur [Motion Kutter](#), dass der Bestandsschutz auch schon heute für die Betriebszeiten gilt. «Die bestehenden Betriebszeiten sind damit hinreichend gewährleistet, dies insbesondere auch aufgrund der im LFG verankerten Besitzstandsgarantie, mit welcher verlangt und sichergestellt ist, dass die Flughäfen Zürich und Genf die ihnen gemäss SIL zugewiesene Funktion erfüllen können.»
- Es fehlt jedoch an einer Präzisierung (klare Regulierung) auf Gesetzesstufe, weshalb die bestehende Regelungslücke geschlossen werden muss.
- Denn: die gute Anbindung der Schweiz wird immer wieder in Gerichtsverfahren in Frage gestellt. Zum Teil werden empfindliche Betriebseinschränkung verlangt.
- Die Betriebszeiten an den Landesflughäfen stehen in fast jedem Rechtsmittelverfahren über Änderungen zu den Betriebsreglementen zur Debatte, obschon der Bundesrat die Betriebszeiten im SIL-Objektblatt festgesetzt hat. Es ist nur eine Frage der Zeit bis Gerichte die Betriebszeiten erneut einschränken.
- Die Absicht des Bundesrats ist eine klare Konkretisierung: «In der laufenden LFG-Revision ist vorgesehen, die Besitzstandsgarantie der Landesflughäfen Genf und Zürich auch in ihrem betrieblichen Umfang explizit in der Gesetzesbestimmung zu erwähnen.»
- Aufgrund der Situation, dass sich die Betriebszeiten heute von Verfahren zu Verfahren laufend aufs Neue zu beweisen haben, ist es dringend angezeigt, die aktuell geltenden Betriebszeiten bereits auf Gesetzesstufe zu schützen.
- Bereits heute verfügt der Flughafen Zürich über die kürzesten Betriebszeiten vergleichbarer Drehkreuzflughäfen in Europa.
- Als interkontinentales Luftverkehrsdrehkreuz verbindet der Flughafen Zürich die Schweiz mit den wichtigsten Metropolen der Welt, in Erfüllung seines Bundesauftrags. Der Flughafen Zürich ist auf gute Rahmenbedingungen angewiesen, um möglichst viele Direktverbindungen anbieten zu können – konkurrenzfähige Betriebszeiten gehören dazu.
- Bei einer Verkürzung der Betriebszeiten um 30 Minuten fallen bis zu 30 Prozent der Langstreckenverbindungen weg.
- Eine Studie von Intraplan Consult GmbH belegt zudem, dass damit ein volkswirtschaftlicher Verlust von 1.6 Milliarden Franken Wertschöpfung sowie der Wegfall von bis zu 8'000 Arbeitsplätzen verbunden wäre.

Artikel 36a^{bis} Absatz 2

- **Der bisherige Absatz 2 soll im bestehenden Wortlaut beibehalten werden.**
- Absatz 2 spricht eine funktionale Besitzstandsgarantie aus, welche per se bereits heute auch betriebliche Aspekte umfasst und auf die in laufenden Verfahren verbreitet Bezug genommen wird.
- Hier sorgt jede Umformulierung für erhebliche Verunsicherung, insbesondere für aktuell laufende Verfahren.
- Auch vor diesem Hintergrund ist die angedachte partielle Ergänzung von Absatz 2 abzulehnen und die ursprüngliche Formulierung insgesamt beizubehalten (inkl. dem weggefallenen «auch»).
- Für die Regelung der Betriebszeiten soll Absatz 3 eingeführt werden.

Art. 36a^{bis} Abs. 2 soll im ursprünglichen Wortlaut beibehalten werden:

² Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind aufgrund der ihnen im SIL zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand ~~und betrieblichen Umfang~~ geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie insbesondere auch im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug die notwendige Beachtung.

Artikel 36a^{bis} Absatz 3

- Mit der Beibehaltung von Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Bestandesschutz – wie vom Bundesrat erwähnt – übergeordnet gilt.
- Absatz 3 konkretisiert den Bestandesschutz, um die nötige Rechtssicherheit für die Wahrung und Gewährleisten der aktuellen Betriebszeiten sicherzustellen.
- Mit einem zusätzlichen Absatz 3 soll der Bestandesschutz hinsichtlich der aktuellen Betriebszeiten konkretisiert werden.
- Obwohl Absatz 2 diese Aspekte bereits heute mit abdeckt, wird mit der ausdrücklichen Nennung die zentrale Bedeutung der zeitlichen Rahmenbedingungen für die Landesflughäfen wie auch die dort beheimateten Airlines nochmals unterstrichen, um so die nötige Rechtssicherheit zu erhalten und allen Rechtsanwendern zu verdeutlichen, dass es die heute verbleibenden Betriebszeiten unter allen Umständen zu wahren gilt.
- Die Betriebszeiten an den Landesflughäfen sind mindestens im bisherigen Umfang zu gewährleisten (Status Quo).
- Damit soll die Anbindung der Schweiz an die Welt sichergestellt werden.

Antrag: Art. 36a^{bis}, Abs. 3 (neu)

³ An den Landesflughäfen Genf und Zürich sind Betrieb und Öffnungszeiten mindestens im bisherigen Umfang zu gewährleisten, damit diese Infrastrukturen ihrer Rolle gemäss Absatz 1 auch zukünftig gerecht werden können und die Wettbewerbsfähigkeit der von dort aus operierenden Fluggesellschaften sichergestellt werden kann.